

Statuten für Verein «BEO-Rally»

Autor: Ralph Spychiger

1 Name und Sitz

Unter dem Namen Beo-Rally besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Erlenbach im Simmental. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

2 Ziel und Zweck

Der Verein BEO-Rally ist eine Sport, Spiel und Spass Rally mit allen Kategorien Autos und Motorräder, bei der alle die einen Führerschein haben, ans Steuer dürfen. Die BEO-Rally ist ausschliesslich gemeinnützig tätig und verfolgt keine Erwerbszwecke. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

3 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Gönnerbeiträge
- c) Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- d) Spenden und Zuwendungen aller Art
- e) Erträge aus Leistungsvereinbarungen

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

4 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, denen der Vereinszweck ein Anliegen ist.

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen.

Passivmitglieder ohne Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen. Passivmitglieder und Gönner ohne Stimmrecht bezahlen einen Jahresbeitrag, der mindestens dem der Aktivmitglieder entspricht.

Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen. Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.

5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- b) bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6 Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit mit schriftlicher Meldung an den Vorstand möglich. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten, Verstösse gegen die Ziele des Vereins, etc. aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann gegen den Ausschlussentscheid innert 30 Tagen rekurrieren.

Bis zum endgültigen entscheid ruhen die Mitgliederrechte.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ohne Weiteres ausgeschlossen werden.

7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisionsstelle
- d) Geschäftsstelle

8 Mitgliederversammlung

Das Oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 4 Wochen im Voraus schriftlich unter Angaben der Traktanden eingeladen. Einladung per Mail sind gültig.

Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte sind bis spätestens 31. Dezember schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen.

Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen.

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
2. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
3. Entgegennahme des Revisionsbericht und Genehmigung der Jahresrechnung
4. Entlastung des Vorstandes
5. Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle.
6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
7. Kenntnisnahme des Jahresbudgets
8. Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
9. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
10. Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
11. Änderung der Statuten
12. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidation Erlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

9 Der Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen
- b) Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig
- c) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen
- d) Er erlässt Reglemente
- e) Er kann Arbeitsgruppen einsetzen
- f) Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss der Statuten einem anderen Organ übertragen sind

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Finanzen
- d) Aktuar
- e) Weitere

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte es verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angaben der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

10 Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt 1 Rechnungsrevisor oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig

11 Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des/der Präsident/in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes

12 Haftung

Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen

13 Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszweck notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse werden sämtlichen Vereinsmitglieder bekanntgegeben.

14 Auflösung des Vereins

Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr von (erforderliche Quote, qualifiziert Mehrheit) der anwesenden Mitglieder erfolgen. Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögen unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

16 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 31.05.2024 Angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort Wimmis 31.05.2024



Präsident



Protokollführer